

1781/J

der Abgeordneten Langthaler, Petrovic, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend Anwendung von Artikel 16 der EU-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG

In der Anfragenbeantwortung 940/J haben Sie in Erwägung gezogen, im Falle der Genehmigung des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Mais der Firma Ciba-Geigy durch die EU-Kommission, Artikel 16 der EU-Freisetzungsrichtlinie in Anspruch zu nehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1 . Werden Sie hinsichtlich des zugelassenen gentechnisch verändertem Mais der Firma Ciba-Geigy Artikel 16 der EU-Freisetzungsrichtlinie anwenden?

2. Eine Reihe weiterer gentechnisch veränderter Produkte befinden sich gerade im Zulassungsverfahren nach Artikel 21 . Dazu zählen unter anderem Raps (für die Weiterverarbeitung zu Lebens- und Futtermittel) der Firmen Plant Genetic Systems, AgrEvo, Mais (für die Weiterverarbeitung zu Lebens- und Futtermittel) der Firmen AgrEvo, Monsanto, Monsanto/Pioneer und Raddicchio Rosso der Firma Bejo Zaden Für welche dieser Produkte, falls deren Inverkehrbringen von der EU-Kommission genehmigt wird, werden Sie von Artikel 16 der Freisetzungsrichtlinie Gebrauch machen?